

## **Geschäftsordnung für den Jagdbeirat des Kreises Mettmann vom \_\_\_\_.**

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 51 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07.12.1994 (GV. NRW.1995 S. 2; ber. 1997 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung hat der Jagdbeirat bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am XXX durch Änderungen folgende Fassung der Geschäftsordnung beschlossen:

### **Vorbemerkungen**

Gemäß § 51 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann ein Jagdbeirat gebildet.

Die Mitglieder des Jagdbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren entsandt, sofern sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abberufen werden. Eine erneute Entsendung nach Ablauf der Frist ist zulässig.

Der Jagdbeirat hat die Aufgabe, die Jagdbehörde zu beraten und wird in allen grundsätzlichen Fragen gehört.

### **§ 1 Mitglieder**

(1) Der Jagdbeirat besteht aus

- drei Jägerinnen und Jägern,
- zwei Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaft,
- zwei Vertreterinnen und Vertretern der Forstwirtschaft,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Naturschutzes,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Forstbehörde,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Tierschutzes,
- dem Landrat oder der Landrätin des Kreises Mettmann.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.

(3) Die Mitglieder des Jagdbeirates sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie sind hierbei unabhängig.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntwerdenden Angelegenheiten und Unterlagen, soweit sie im nicht öffentlichen Sitzungsteil behandelt wurden, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Jagdbeirat beendet ist. Im Übrigen gilt § 24 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) i.V.m. § 30 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

(5) Mitglieder dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn sie nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO i.V.m. § 31 GO NRW befangen sind.

(6) Die Mitwirkungsverbote des Absatzes 5 gelten nicht, wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass die Mitglieder einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(7) Mitglieder, die annehmen müssen, nach Absatz 5 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem bzw. der Sitzungsvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. In Zweifelsfällen entscheidet der Jagdbeirat über die Befangenheit, ohne dass hieran das Mitglied mitwirken darf.

### **§ 2 Vorsitz**

(1) Der Jagdbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz sowie dessen Stellvertretung. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung; sofern jemand widerspricht, erfolgt sie durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Jagdbeiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahl-

gang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los. Der bzw. die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzes bzw. dessen Stellvertretung ist möglich, wenn dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Jagdbeiratsmitglieder beschlossen wird.

(3) Wird der Vorsitz oder dessen Stellvertretung abberufen oder endet die Mitgliedschaft im Beirat vor Ablauf der Amtsdauer oder wird das Amt niedergelegt, so ist eine Neuwahl durchzuführen.

(4) Der Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung die Stellvertretung, leitet die Sitzungen des Jagdbeirates. Sind beide verhindert, wählt der Jagdbeirat aus seiner Mitte die Versammlungsleitung.

### **§ 3 Kreisjagdbeirater**

(1) Der Jagdbeirat wählt aus seiner Mitte die Kreisjagdbeiraterin bzw. den Kreisjagdbeirater sowie deren bzw. dessen Vertretung. Beide müssen in jagdlichen Angelegenheiten erfahren sein und können den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Jagdbeirates übernehmen.

(2) Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung; sofern jemand widerspricht, erfolgt sie durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Jagdbeiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt es anschließend bekannt.

(3) Eine vorzeitige Abberufung der Kreisjagdbeiraterin bzw. des Kreisjagdbeiraters oder deren bzw. dessen Vertretung ist möglich, wenn dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Jagdbeiratsmitglieder beschlossen wird.

(4) Wird die Kreisjagdbeiraterin bzw. der Kreisjagdbeirater oder deren bzw. dessen Vertretung abberufen oder endet ihre Amtszeit vor Ablauf der Amtsdauer oder legen sie ihr Amt nieder, so ist eine Neuwahl durchzuführen.

(5) Die Kreisjagdbeiraterin bzw. der Kreisjagdbeirater und deren bzw. dessen Vertretung haben die Aufgabe die Jagdbehörde zu beraten. Beide sind Mitglied des Jägerprüfungsausschusses bei der unteren Jagdbehörde.

### **§ 4 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Jagdbeirates liegt, soweit sie nicht von der bzw. dem Vorsitzenden wahrgenommen wird, bei der unteren Jagdbehörde als Geschäftsstelle des Jagdbeirates.

### **§ 5 Einberufung des Jagdbeirats**

(1) Der Jagdbeirat wird durch den Vorsitz schriftlich mit Angabe des Sitzungsortes, des Datums und der Tageszeit sowie der Tagesordnung einberufen. Der Einladung sollen die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beigelegt werden.

(2) Die Einladung der Jagdbeiratsmitglieder ergeht schriftlich; sie kann auf elektronischem Wege erfolgen. Soweit möglich kann die Einladung auch im Rahmen des digitalen Sitzungsdienstes durch eine digitale Bereitstellung der Einladung mittels einer zur Verfügung gestellten Softwareapplikation erfolgen.

(3) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung vor Beginn der Wochenfrist zur Post gegeben ist oder elektronisch versandt wurde.

(4) Mitglieder, die zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen können, haben dies der Geschäftsführung frühzeitig, möglichst aber bis zum Tage vor der Sitzung mitzuteilen. Wer die Sitzung frühzeitig verlassen muss, hat die bzw. den Vorsitzenden zu unterrichten.

(5) Ist einem Mitglied die Teilnahme an einer Sitzung nicht möglich, so hat es seine Stellvertretung zu verständigen und ihr die Unterlagen zu übermitteln. Stattdessen kann auch die Geschäftsstelle um Übermittlung der Unterlagen gebeten werden.

## **§ 6**

### **Schriftliches Beschlussverfahren**

(1) Der Jagdbeirat findet grundsätzlich als Sitzung in Präsenz statt. Bei besonderer Dringlichkeit oder wenn eine Einberufung des Jagdbeirates untunlich ist (z. B. wenn andere Tagesordnungspunkte nicht vorliegen oder aus Gründen des Infektionsschutzes), kann jedoch eine Abstimmung des Jagdbeirates in einem schriftlichen Beschlussverfahren erfolgen.

(2) Die Mitglieder des Jagdbeirates erhalten für die schriftliche Abstimmung hierzu neben den Antragsunterlagen einen Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle, der im Einvernehmen mit dem Vorsitz erarbeitet wurde, und ein Abstimmungsblatt. Die Übersendung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 1 Absatz 5 bleibt unberührt. Die Mitglieder des Jagdbeirates sind verpflichtet, auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken, wenn sie von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind.

(3) Für die Abstimmung im schriftlichen Beschlussverfahren wird eine Frist von mindestens 14 Tagen gesetzt. Verspätet oder gar nicht bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.

(4) Im schriftlichen Beschlussverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden durch die Geschäftsstelle dokumentiert und anschließend den Mitgliedern des Jagdbeirates durch eine Niederschrift bekannt gegeben.

## **§ 7**

### **Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Jagdbeirates wird von dem Vorsitz im Benehmen mit der unteren Jagdbehörde aufgestellt.

(2) Vor Eintritt in die Beratung sind die ordnungsgemäße Ladung, die Tagesordnung und die stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.

(3) Vorschläge für die Tagesordnung kann jedes Mitglied des Jagdbeirates vorbringen. Sie sind an den Vorsitz oder an die untere Jagdbehörde zu richten. Dabei sollen Vorschläge und Anregungen von Jagdbeiratsmitgliedern spätestens sechs Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind nebst Anlagen den Sitzungsunterlagen der Einladung beizufügen bzw. nachzureichen.

(4) In der Sitzung kann der Jagdbeirat mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zusätzliche Tagesordnungspunkte einberufen oder die bestehende Tagesordnung ändern sowie einzelne Tagesordnungspunkte absetzen.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

(1) Der Vorsitz stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Der Jagdbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Jagdbeirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Jagdbeirat zur Verhandlung über diese Angelegenheit erneut einberufen, so ist er insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zu Berechnung der Mehrheit mit.

(5) Für den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung ist abweichend von Absatz 2 eine Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Jagdbeirates erforderlich. Für Wahlen gelten die Regelungen der §§ 2 und 3.

(6) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Namentlich oder geheim wird abgestimmt, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, ist geheim abzustimmen.

## **§ 9**

### **Ordnung der Sitzung**

Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt insbesondere das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Bei Wortmeldungen erteilt er den Mitgliedern dieses. Der Vorsitz kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen.

## **§ 10**

### **Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Jagdbeirates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese soll Sitzungsort, Datum, Beginn und Ende der Sitzungen, die Namen der Anwesenden enthalten sowie den wesentlichen Inhalt der Beratungen, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmverhältnis der Abstimmung wiedergeben. Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass ihre abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird. Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein, welche Mitglieder gemäß § 31 GO und § 1 Absatz 5 dieser Geschäftsordnung verhindert waren, an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken.

(2) Die Niederschrift wird allen Mitgliedern in der Regel innerhalb von vier Wochen übersandt, spätestens aber vor der nächsten Jagdbeiratssitzung. Die Richtigkeit der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Jagdbeirates festzustellen.

(3) Die untere Jagdbehörde stellt den Schriftführenden und dessen Stellvertretung.

(4) Bild- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Jagdbeirates dürfen außer durch die Schriftführung nur mit Zustimmung des Vorsitzenden gemacht werden.

## **§ 11**

### **Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Jagdbeirates sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas Anderes geregelt ist.

(2) In entsprechender Anwendung des § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 5 KrO NRW kann durch die Geschäftsordnung die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag durch Beschluss stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

(3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung folgender Angelegenheit:

- Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 6 a BJagdG).

(7) Zuhörende sind nicht berechtigt, in der Beiratssitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der Vorsitz kann Zuhörende, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

## **§ 12**

### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall obliegt der bzw. dem Vorsitzenden. Für eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinaus maßgebende Auslegung der Geschäftsordnung ist der Jagdbeirat zuständig.

## **§ 13**

### **Weitergehende Regelungen**

Soweit in dieser Geschäftsordnung notwendige Regelungen nicht enthalten sind, gelten die betreffenden Regelungen Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Mettmann.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ in Kraft.